

VIII. Grundrechte

1. Geschichte und Zusammensetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- in Köln (3./4. Juni 1999) und in Tampere (15./16.10.1999) wurde der Beschluss gefasst, eine Charta der Grundrechte der EU zu erarbeiten
- Entschließung des EP vom 18.11.1999
- Der Konvent bestand aus 62 Mitgliedern (15 Beauftragte der Staat- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, ein Beauftragter der Kommission, 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments und 30 Mitglieder der nationalen Parlamente) und wurde von Roman Herzog geleitet
- Feierliche Proklamation am 7.12.2000 in Nizza

2. Bedeutung der Charta

- Wozu bedarf es einer Charta, wenn „alles, ... was in der Charta formuliert wird, ... bereits geltendes Recht [ist]“ (R. Herzog)?
- Charta als integrierender Bestandteil eines damit eröffneten „verfassungsgebenden Prozesses“
 - EuGH sprach bisher vom EGV als einer „Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft“, die eine Komplementärverfassung zu den Verfassungen der Mitgliedstaaten bildet und mit ihnen materiell ein Rechtssystem, einen „Verfassungsverbund“ darstellt
 - Der Diskurs über die gemeinsame Wertebasis der Union soll legitimierend, identitätsfördernd und in-

tegrierend wirken

- Gewinnung von Profil und Glaubwürdigkeit nach innen und nach außen

3. Einzelfragen

- Verhältnis zur EMRK
- Verhältnis zu nationalen Rechteerklärungen
- EGMR und EuGH
 - Keine direkte Anwendung (EU/EG nicht Konventionsstaaten)
 - Methode der „wertenden Rechtsvergleichung“, Berücksichtigung von „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ (vgl. Art. 220 EGV: „Wahrung des Rechts“)
- Zukunftsperspektiven:
 - Wirkung der EMRK durch EU und EG?
 - Charta und Verfassungsvertrag

4. Schlussbemerkungen